

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Stadt Eschborn**

### **in der Fassung des XIX. Nachtrages vom 04.04.2019 \***

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.1980, wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.1981 folgende Hauptsatzung erlassen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1**

### **Magistratsverfassung**

1. Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial; er besteht aus dem Bürgermeister, dem hauptamtlichen Beigeordneten und den ehrenamtlichen Beigeordneten und führt die Bezeichnung „Magistrat“.
2. Die Verwaltung ist nach den Bestimmungen über die Magistratsverfassung (§§ 49 bis 77 HGO) zu führen.

## **§ 2**

### **Rechtsstand des Bürgermeisters**

1. Die Stelle des Bürgermeisters wird hauptamtlich verwaltet.
2. Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt sechs Jahre; im Falle der Wiederwahl beträgt die Amtszeit sechs Jahre.

## **§ 3**

### **Beigeordnete**

1. Dem Bürgermeister stehen ein hauptamtlicher Erster Stadtrat und 12 ehrenamtliche Stadträte zur Seite.
2. Die Beigeordneten führen folgende Amtsbezeichnung:
  - a) der erste Beigeordnete „Erster Stadtrat“
  - b) die übrigen Beigeordneten „Stadtrat“

## **§ 4**

### **Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

Neben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnetenvorsteher) sind vier Stellvertreter zu wählen.

Ist der Vorsitzende an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, so sind die Stellvertreter in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.

## **§ 4 a**

### **Geschäftsordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten und Verfahrensabläufe eine Geschäftsordnung.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung
  - a) mit Geldbußen bis 40,00 Euro oder
  - b) bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen anstelle von Geldbußen auch mit dem Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, geahndet werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden gegen die Geschäftsordnung schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

## **§ 5**

### **Ausschüsse**

1. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
  - b) Bau- und Umweltausschuss (BUA)
  - c) Ausschuss für Jugend, Soziales und Sport (AJSS)
2. Die Ausschüsse haben jeweils 12 Mitglieder. Alle Ausschüsse setzen sich nach den Stärkeverhältnissen der Fraktionen zusammen (§ 62, Ziffer 2 HGO). Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden.

## **§ 5 a**

### **Ausländerbeirat**

1. Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzenden.
4. Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist beim Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
5. Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 6**

### **Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat**

1. Die Stadtverordnetenversammlung überträgt gemäß § 50 Abs. 1 HGO dem Magistrat die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
  - a) Die Vergaben von Arbeiten für Bauvorhaben im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.
  - b) Die Verpachtung von Grundstücken.
  - c) Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Darlehen, zu deren Aufnahme die Stadtverordnetenversammlung lediglich ermächtigt hat.
  - d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben nach Maßgabe des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung und der hierzu von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen allgemeinen Grundsätze.
  - e) Den Ankauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten bis zum Werte von je 150.000 €, darüber hinaus im Einvernehmen mit dem mehrheitlichen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses bis zum Werte von 500.000,00 € im Einzelfall.
  - f) Den Verkauf von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie grundstücksgleicher Rechte bis zum Werte von je 50.000 €, darüber hinaus im Einvernehmen mit dem mehrheitlichen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses bis zum Werte von 150.000,00 € im Einzelfall.

- g) Den Tausch von Grundstücken, soweit die Differenz der Grundstückswerte zu Gunsten bzw. Ungunsten der Stadt den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt, darüber hinaus im Einvernehmen mit dem mehrheitlichen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses bis zum Werte von 150.000,00 € im Einzelfall.
2. Der Magistrat hat die nach Nr. 1 Buchstaben e) – g) getroffenen Regelungen der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im „Höchster Kreisblatt“ und in der Rhein-Main-Zeitung der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des in Satz 1 genannten Bekanntmachungsorganes vollendet.

2. Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 209) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
3. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Auslegungsfrist bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Eschborn, Rathausplatz 36, zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
4. Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

5. Kann die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der durch die Absätze 1 und 2 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

## § 8

### **Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Amtskette**

1. Das Stadtwappen zeigt auf rotem Grund einen aus goldener Krone wachsenden offenen und gevierten silbernen Adlerflug, der in Feld 2 und 3 mit je 4 blauen Eisenhütchen paarweise untereinander belegt ist.
2. Gemäß Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 08.01.1965 (Staatsanzeiger Nr. 4/1965) führt die Stadt Eschborn folgende Flagge:

„Von Rot und Gold mehrfach schräggestellt. Im oberen Drittel das Stadtwappen“.

3. Das Stadtsiegel mit kräftiger Randlinie zeigt in seiner Mitte das Stadtwappen mit der Beschriftung „Stadt Eschborn“.
4. Der Bürgermeister ist berechtigt, bei besonderen Anlässen innerhalb und außerhalb der Stadt eine Amtskette zu tragen. Die Amtskette besteht aus einzelnen Kettengliedern, die in Handarbeit gegossen und mit verlöteten Stiften verbunden sind. An der Amtskette befindet sich eine geschliffene Bergkristalllinse, auf welche das Wappen der Stadt Eschborn in farbigem Gold montiert ist. Über der Bergkristalllinse werden in Silber die Jahreszahlen 770/1970 und darunter ebenfalls in Silber der Namenszug Eschborn gezeigt. Die Verschlussattrappe zeigt einen Bundesadler in Silber. Zusätzlich ist eine Haltekette angebracht.
5. Zum Zeichen der Verbundenheit der Bürger mit ihrer Stadt ist das Zeigen der Stadtflagge durch Privatpersonen bei besonderen Anlässen gestattet.

Die Führung und der Gebrauch des Stadtwappens durch Dritte unterliegt der Zustimmung des Magistrats.

## § 9

### **Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2006 gemäß § 92 Absatz 2 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 92 bis 114 HGO.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Dezember 1971 einschließlich der dazu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Eschborn, den 18. Dezember 1981

DER MAGISTRAT

gez.: Riebel  
Bürgermeister

Inkrafttreten	I.	Nachtrag	01.07.1984
Inkrafttreten	II.	Nachtrag	10.05.1985
Inkrafttreten	III.	Nachtrag	14.07.1985
Inkrafttreten	IV.	Nachtrag	01.12.1987
Inkrafttreten	V.	Nachtrag	05.05.1993
Inkrafttreten	VI.	Nachtrag	28.07.1993
Inkrafttreten	VII.	Nachtrag	13.07.1995
Inkrafttreten	VIII.	Nachtrag	29.03.1996
Inkrafttreten	IX.	Nachtrag	18.07.1997
Inkrafttreten	X.	Nachtrag	22.05.1999
Inkrafttreten	XI.	Nachtrag	01.01.2001
Inkrafttreten	XII.	Nachtrag	05.05.2001
Inkrafttreten	XIII.	Nachtrag	25.03.2005
Inkrafttreten	XIV.	Nachtrag	12.07.2006
Inkrafttreten	XV.	Nachtrag	07.03.2010
Inkrafttreten	XVI.	Nachtrag	13.07.2011
Inkrafttreten	XVII.	Nachtrag	02.10.2014
Inkrafttreten	XVIII.	Nachtrag	22.05.2015
* Inkrafttreten	XIX.	Nachtrag	25.04.2019